

Amtliche Bekanntmachung

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 3. Februar 2023

Nr. 5

I n h a l t

Seite

Satzung über das Verfahren zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds, einer Bereichsleiterin bzw. eines Bereichsleiters oder einer KIT-Dekanin bzw. eines KIT-Dekans (Abwahlsatzung)	18
--	-----------

Satzung über das Verfahren zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds, einer Bereichsleiterin bzw. eines Bereichsleiters oder einer KIT-Dekanin bzw. eines KIT-Dekans (Abwahlsatzung)

vom 3. Februar 2023

Der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat am 30. Januar 2023 nachstehende Satzung (Abwahlsatzung) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) aufgrund von § 6 Absatz 7 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) i.d.F. v. 14. Juli 2009 (GBl. 317 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Sätze 3 bis 6, Absätze 2, 3, 4 Sätze 1 und 5 sowie Absätze 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) für die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums, aufgrund von § 11 b Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) i.d.F. v. 14. Juli 2009 (GBl. 317 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) in Verbindung mit §§ 24 Absatz 3 Satz 8 und 24a des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) für die Abwahl von Bereichsleitungen, aufgrund von § 11 e Absatz 4 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) i.d.F. v. 14. Juli 2009 (GBl. 317 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) in Verbindung mit §§ 24 Absatz 5, 24 a des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) für die Abwahl einer KIT-Dekanin bzw. eines KIT-Dekans beschlossen.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Abwahl
 - a) eines Mitglieds des Präsidiums (§ 6 Absatz 7 KITG iVm § 18a Absatz 1 Sätze 3 bis 6, Absätze 2, 3, 4 Sätze 1 und 5 sowie Absätze 5 und 6 LHG)
 - b) einer Bereichsleiterin bzw. eines Bereichsleiters (§ 11 b Absatz 4 Satz 2 KITG iVm §§ 24 Absatz 3 Satz 8 und 24a LHG)
 - c) einer KIT-Dekanin bzw. eines KIT-Dekans (§ 11 e Absatz 4 KITG §§ 24 Absatz 5, 24 a LHG)
- (2) Auf die Abwahl der KIT-Dekanin oder des KIT-Dekans durch die Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG im Großen KIT-Fakultätsrat findet diese Satzung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24a Absatz 6 LHG keine Anwendung.

§ 2 Stimmberechtigte Personen

- (1) Stimmberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, welche am Tag der Bekanntmachung der Zulassung des Abwahlbegehrens dem KIT als Mitglied der Gruppe gem. § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 KITG iVm 10 Absatz 1

Satz 2 Nummer 1 LHG angehören.

- (2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren KIT-Fakultäten angehören, sind im Falle einer Abwahl nach § 6 Absatz 7 KITG iVm § 18a Absatz 1 Sätze 3 bis 6, Absätze 2, 3, 4 Sätze 1 und 5 sowie Absätze 5 und 6 LHG sowie im Falle einer Abwahl nach § 11 b Absatz 4 Satz 2 KITG iVm §§ 24 Absatz 3 Satz 8 und 24a LHG in diesen nicht stimmberechtigt.

§ 3 Abwahlausschuss, Wahlleitung

- (1) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Absatz 1 a) obliegt einem Abwahlausschuss, dem die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie zwei weitere vom Aufsichtsrat bestimmte Mitglieder des Aufsichtsrats angehören. Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten des Landes oder des KIT mit Befähigung zum Richteramt, die oder der nicht der Hochschule angehören muss, übertragen.
- (2) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Absatz 1 b) obliegt dem Präsidium als Abwahlausschuss.
- (3) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Absatz 1 c) obliegt dem Präsidium als Abwahlausschuss.
- (4) Der jeweilige Abwahlausschuss oder die oder der Beauftragte nach § 18 a Absatz 5 Satz 4 LHG beauftragt die mit der Durchführung von Wahlen befasste Person der Universität mit der Vorbereitung der im Rahmen des Abwahlverfahrens erforderlichen Beschlüsse und der organisatorischen Durchführung des Abwahlverfahrens (Wahlleitung). Sie sind gegenüber der Wahlleitung insofern weisungsbefugt.

§ 4 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

II. VERFAHREN

§ 5 Zulassung des Abwahlbegehrens

- (1) Das Abwahlbegehren ist an die oder den Vorsitzenden des Abwahlausschusses zu richten. Es muss die Person sowie das Amt nennen, das durch die Abwahl beendet werden soll. Werden mehrere Unterschriftenlisten vorgelegt, muss aus diesen zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um dasselbe Abwahlbegehren handelt. Das Abwahlbegehren muss zu jeder einzelnen Unterzeichnung aufzuführen:
 - a) Laufende Nummer,
 - b) Name, Vorname der unterzeichnenden Person,
 - c) persönliche und handschriftliche Unterzeichnung,
 - d) Datum der Unterschrift,
 - e) Zugehörigkeit der unterzeichnenden Person zur Organisationseinheit und zu dem jeweiligen Bereich.

- (2) Der Zeitpunkt des Eingangs des Abwahlbegehrens ist zu dokumentieren. Der Abwahlausschuss entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang über die Zulassung des Abwahlbegehrens.
- (3) Wird das Abwahlbegehren zugelassen, so informiert der Abwahlausschuss die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, und veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens. In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung kann gemeinsam mit der Bekanntmachung über die Aussprache (vgl. § 6) und die Abstimmungstage (§ 8) erfolgen.
- (4) Wird das Abwahlbegehren nicht zugelassen, wird die Entscheidung in den Amtlichen Bekanntmachungen unter Nennung des Eingangsdatums und der einschlägigen Rechtsvorschrift im KITG iVm LHG veröffentlicht.

§ 6 Aussprache

- (1) Vor der Durchführung der Abstimmung über das Abwahlbegehren ist eine Aussprache durchzuführen. Der Abwahlausschuss legt Ort und Zeitpunkt der Aussprache fest. Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, soll Gelegenheit gegeben werden, Terminwünsche zu äußern. Die Ladungsfristen der Gremien können angemessen verkürzt werden. Der Abwahlausschuss veröffentlicht Ort und Zeitpunkt der Aussprache sowie den Kreis der jeweils teilnahmeberechtigten Personen in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT.
- (2) Die Aussprache im Verfahren nach § 1 Absatz 1 a) wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Die Aussprache im Verfahren nach § 1 Absatz 1 b) wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des KIT geleitet. Die Aussprache nach § 1 Absatz 1 c) wird von der Stellvertretung der KIT-Dekanin oder des KIT-Dekans geleitet. Die jeweilige Leitung kann Äußerungen der Anwesenden zulassen.
- (3) Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann zu der Aussprache eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

§ 7 Stellungnahme

- (1) Im Anschluss an die Aussprache beraten die zuständigen Gremien nichtöffentlich über das Abwahlbegehren.
- (2) KIT-Senat, Aufsichtsrat, Bereichsrat und KIT-Fakultätsrat beschließen jeweils, soweit zuständig, eine Stellungnahme zu dem Abwahlbegehren. Der Abwahlausschuss gibt die Stellungnahme unter Beachtung der § 6 Absatz 7 Satz 2 KITG iVm § 18 a Absatz 3 Satz 4 LHG, §§ 11 b Absatz 4 Satz 2, 11 e Absatz 4 Satz 1 KITG iVm § 24 a Absatz 3 Satz 4 LHG bekannt.

§ 8 Vorbereitung der Abstimmung

- (1) Der Abwahlausschuss setzt die Abstimmungstage, angemessene Abstimmungszeiträume und die Abstimmungsorte (Wahllokale) fest.
- (2) Der Abwahlausschuss macht die Abstimmungstage in den öffentlichen Bekanntmachungen des KIT spätestens sieben Tage vor Beginn des ersten Abstimmungstages bekannt.
Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 - a) die Termine der Abstimmungstage und die Abstimmungszeit,

- b) die Lage der Wahllokale und ggf. die Zuweisung der Stimmberechtigten zu diesen Wahllokalen,
 - c) Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,
 - d) den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das für die Abwahl anzulegende Verzeichnis der Stimmberechtigten (Absatz 4) eingetragen ist,
 - e) die Erklärung, dass die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe erfolgen muss,
 - f) den Hinweis, dass beantragte Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können,
 - g) den Hinweis, dass bei einer Abwahl nach § 6 Absatz 7 KITG iVm § 18 a LHG sowie bei einer Abwahl nach § 11 b Absatz 4 S. 2 KITG iVm § 24 a LHG eine stimmberechtigte Person, die Mitglied mehrerer KIT-Fakultäten ist, nur in einer KIT-Fakultät abstimmungsberechtigt ist,
 - h) den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Auskünfte, Berichtigungen oder Ergänzungen des Verzeichnisses der Stimmberechtigten beantragt werden können,
 - i) den Hinweis, dass sich die Stimmberechtigten vor der Stimmabgabe ausweisen müssen.
- (3) Die Wahlleitung bestellt Personen, die die Abstimmung in den Wahllokalen leiten und die Stimmzettel auszählen (Abstimmungsausschüsse). Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse dürfen nicht demselben Organ angehören wie die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden soll. Bei der Bestellung sind die Mitglieder schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (4) Die stimmberechtigten Personen sind in Verzeichnisse einzutragen (Verzeichnis der Stimmberechtigten). Die Aufstellung der Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung. Die Verzeichnisse müssen zu jeder stimmberechtigten Person folgende Angaben enthalten:
- 1. Nachname,
 - 2. Vorname,
 - 3. Zugehörigkeit zur Organisationseinheit einschließlich der Bereichszugehörigkeit,
 - 4. Vermerk über die Stimmabgabe,
 - 5. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 - 6. Bemerkungen.
- (5) Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten sind spätestens am letzten Arbeitstag vor dem unter Absatz 2 h) genannten Zeitpunkt zu erstellen.
- (6) Das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Ergänzung beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Berichtigungen sind unverzüglich bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe zu beantragen.
- (7) Das Verzeichnis der Stimmberechtigten kann bis zum Tag vor dem ersten Abstimmungstag vom Abwahlausschuss berichtigt und ergänzt werden. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklä-

ren und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.

- (8) Vor Beginn der Abstimmung ist das Verzeichnis endgültig abzuschließen. Dabei ist zu bestätigen
- a) die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten,
 - b) die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten.

Bei automatisierter Führung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten ist vor der Bestätigung ein Ausdruck herzustellen.

§ 9 Durchführung der Abstimmung in den Wahllokalen

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Wahlraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses ständig im Wahlraum anwesend sein. Die bzw. der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Präsidenten bzw. der Präsidentin, die Hausordnung. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. Handelt es sich bei der Störerin oder dem Störer um einen Wahlberechtigten bzw. eine Wahlberechtigte, so ist ihr bzw. ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (2) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel benennen das Abwahlbegehren und die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll; sie sehen Felder für die Stimmabgabe mit der Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung und der Enthaltung vor.
- (3) Die persönliche Stimmabgabe erfolgt mittels eindeutiger Kennzeichnung. Die stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Personen, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Bedient sich die Person der Hilfe einer Vertrauensperson, so ist dies auf dem Wahlschein entsprechend zu vermerken.
- (4) Nach dem Betreten des Wahlraums weist sich die oder der Wahlberechtigte mit Personalausweis, einem anderen amtlichen Ausweis oder mit dem Dienstausweis aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählendenverzeichnis. Wenn eine Wahlberechtigung vorliegt, erhält die oder der Wahlberechtigte bei Abstimmung mit Stimmzettel in Papierform den Stimmzettel. Die oder der Wahlberechtigte begibt sich damit in die Wahlkabine oder eine andere vom Abstimmungsausschuss vorgesehene Schutzvorrichtung, füllt den Stimmzettel aus und faltet diesen mit der Aufschrift nach innen. Danach wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses die Stimmabgabe hinter dem Namen der bzw. des Wahlberechtigten schriftlich vermerkt. Erst dann wird der Stimmzettel in die Urne eingeworfen.
- (5) Der Abstimmungsausschuss hat eine Person zurückzuweisen,
 - a) die nicht im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist,
 - b) deren Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
 - c) die bereits einen Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Stimmberechtigten hat, es sei denn sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,

- d) die das Abstimmungsgeheimnis nicht wahrt,
 - e) die erkennbar mehrere gleiche oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel in die Wahlurne werfen will.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest: Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesenden stimmberechtigten Personen zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Für jeden Zeitabschnitt oder Tag der Abstimmung ist entsprechend zu verfahren. Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Abstimmungstag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.
- (7) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- a) die Bezeichnung des Ausschusses,
 - b) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 - c) die Abstimmungstage und jeweils Beginn und Ende der Abstimmungszeiten,
 - d) die Zahl der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen, getrennt für jede KIT-Fakultät,
 - e) die Zahl der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben,
 - f) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - g) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - h) die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung die Niederschrift und alle Wahlunterlagen.

§ 10 Durchführung der Abwahl durch Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte erhält auf persönlichen schriftlichen Antrag (Brief, Fax, E-Mail) bei der Wahlleitung einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für die Wahl, bestehend aus einem Stimmzettel in Papierform, einem Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag.

Hierfür werden folgende personenbezogene Daten aus dem zentral geführten Personalverwaltungssystem verarbeitet:

- Name, Vorname
- Adresse.

Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt und hat die Unterschrift (auch als Scan) der Wahlleitung zu enthalten. Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen sind im Wählendenverzeichnis zu vermerken.

- (2) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 5. Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.
- (3) Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein.

Der Wahlbriefumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse des/der Wahlberechtigten als Absender sowie die Organisationseinheit inklusive der Bereichszugehörigkeit des Absenders und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen. Die Kosten für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen trägt das KIT.

- (4) Bei der Briefwahl kennzeichnet der bzw. die Wahlberechtigte seinen bzw. ihren Stimmzettel in Papierform und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er bzw. sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er bzw. sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und legt den Wahlschein mit dem Wahlumschlag in den anschließend zu verschließenden Wahlbriefumschlag.
- (5) Ist ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte durch körperliche Beeinträchtigung gehindert, seine bzw. ihre Stimme allein abzugeben, und bedient sich der Hilfe einer Vertrauensperson, so ist dies auf dem Wahlschein entsprechend zu vermerken.
- (6) Der Wahlbriefumschlag ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung zu übersenden oder während der Dienststunden bei der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann dem bzw. der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlleitung nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (7) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt die stimmberechtigte Person. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Abstimmungstag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (8) Es bleibt dem Wähler bzw. der Wählerin unbenommen, persönlich die Stimme im Wahlraum abzugeben, auch wenn er bzw. sie von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat. In diesem Fall hat die Stimmabgabe im Wahlraum Vorrang. Die Wahlleitung stellt sicher, dass die Stimmabgabe jedes Wählers bzw. jeder Wählerin nur einmal gezählt wird.
- (9) Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung händigt die eingegangenen Wahlbriefe zu Beginn der Auszählung dem Abstimmungsausschuss aus.
- (10) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Anhand der Briefwahlscheine wird die Stimmberechtigung durch Abgleich mit dem Verzeichnis der Stimmberechtigten überprüft. Anschließend werden die Briefwahlscheine gezählt. Stimmzettelumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Verzeichnis der Stimmberechtigten vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (11) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - a) er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 - b) er unverschlossen eingegangen ist,
 - c) die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe nach Absatz 8 erfolgt ist,
 - d) dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist, oder der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 - e) dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 - f) der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

- (12) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift beizufügen.

§ 11 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt im Falle einer Abwahl nach § 6 Absatz 7 KITG iVm § 18 a LHG hochschulöffentlich, im Falle einer Abwahl nach § 11 b Absatz 4 S. 2 KITG iVm § 24a LHG bereichsöffentlich, im Falle einer Abwahl nach § 11e Absatz 4 S. 1 KITG iVm § 24a LHG bzw. fakultätsöffentlich.
- (2) Die Abwahl gemäß § 6 Absatz 7 Satz 3 KITG iVm § 18 a LHG ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der am KIT vorhandenen Wahlberechtigten für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte der Bereiche erreicht wird.
- Die Abwahl nach § 11 b Absatz 4 S. 2 KITG iVm § 24a LHG bzw. nach § 11 e Absatz 4 S. 1 KITG iVm § 24a LHG ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder im jeweiligen Bereich bzw. in der jeweiligen KIT-Fakultät für die Abwahl stimmt.
- (3) Das Abstimmungsergebnis wird von den Abstimmungsausschüssen unverzüglich ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.
- (4) Der Abstimmungsausschuss entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie, für die Abwahl nach § 6 Absatz 7 KITG iVm § 18 a LHG getrennt nach den einzelnen Bereichen, ansonsten insgesamt, aus. Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der stimmberechtigten Personen übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und - soweit möglich - zu erläutern.
- (5) Sodann ermittelt der Abstimmungsausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel. Ungültig sind Stimmzettel,
- a) die als nichtamtlich erkennbar sind,
 - b) die durchgerissen oder durchgestrichen sind,
 - c) die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten oder ein auf die abstimmende Person hinweisendes Merkmal enthalten,
 - d) aus denen sich der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei ergibt,
 - e) die keine Stimmabgabe enthalten.
- (6) Der Abstimmungsausschuss ermittelt aus den gültigen Stimmzetteln, für die Abwahl nach § 6 Absatz 7 KITG iVm § 18 a LHG getrennt nach den einzelnen Bereichen, das Abstimmungsergebnis:
- a) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - b) die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren entfallenden Stimmen.
- (7) Die Wahlleitung hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln nachzuprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Die Wahlleitung ermittelt das Endergebnis. Dafür stellt sie fest
- a) die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren, für die Abwahl nach § 6 Absatz 7 KITG iVm § 18 a LHG getrennt nach den einzelnen Bereichen, und insgesamt entfallenden Stimmen,

- b) die gemessen an der Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen für das Abwahlbegehren in den KIT-Fakultäten und insgesamt zustimmend abgegebenen Stimmen in Prozent.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Ausschusses,
 - b) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 - c) die Abstimmungstage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 - d) die Gesamtzahl, für die Abwahl nach § 6 Absatz 7 KITG iVm § 18 a LHG getrennt nach den einzelnen Bereichen, und insgesamt,
 - die Zahl der in das Wählendenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - die Zahl der Wählerinnen bzw. Wähler, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben,
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - e) das festgestellte Endergebnis,
 - f) die Unterschriften der Wahlleitung.

Der Niederschrift der Wahlleitung sind beizufügen

- a) die Niederschrift,
- b) die Wählendenverzeichnisse mit Stimmabgabevermerken,
- c) – soweit in Papierform angefallen – die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
- d) die Zähllisten oder sonstigen Auswertungen, die bei der Stimmauszählung angefallen sind,

§ 13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abwahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen/Wahlkomitees getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen. Sodann wird die von der Abwahl betroffene Person vom Abwahlausschuss über das Ergebnis informiert.
- (2) Der Abwahlausschuss stellt fest, ob das Abwahlbegehren erfolgreich war und veröffentlicht das Abstimmungsergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT. In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung enthält darüber hinaus die Zahl der Stimmberechtigten, der gültigen Stimmabgaben und die prozentuale Wahlbeteiligung. Bei einer Abwahl nach § 6 Absatz 7 KITG iVm § 18 a LHG werden die oben genannten Angaben auch getrennt nach Bereichen aufgeführt.

§ 14 Widerspruch gegen, Prüfung und Wiederholung der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung ist mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses nach § 13 Absatz 2 gültig.
- (2) Hat eine stimmberechtigte Person oder die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden sollte, Zweifel an der Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses, so kann sie binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses unter Angabe der Gründe beim Abwahlausschuss Widerspruch gegen die Abstimmung einlegen. Nach Ablauf der Frist können weitere Bedenken nicht mehr geltend gemacht werden. Der Abwahlausschuss legt den Widerspruch der Wahlleitung zur Stellungnahme vor.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet bei einem Abwahlbegehren nach § 6 Absatz 7 KITG iVm § 18 a LHG die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei einem Abwahlbegehren nach § 11 b Absatz 4 S. 2 KITG iVm § 24a LHG bzw. nach § 11 e Absatz 4 S. 1 KITG iVm § 24a LHG die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er kann sich zusätzlich die Niederschriften mit den Anlagen vorlegen lassen. Hält sie oder er den Widerspruch für berechtigt, so hat sie oder er die Feststellung über das Ergebnis des Abwahlbegehrens aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungsabwahl anzuordnen. Sie oder er hat die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Abstimmungsverfahrens verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Abstimmungsergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind innerhalb von einem Monat nach der Stellungnahme der Wahlleitung zu treffen. Eine Wiederholung der Abstimmung aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 3 ist innerhalb von acht Wochen durchzuführen.

§ 15 Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind von der Wahlleitung frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Abwahlergebnisses, spätestens nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Abwahl, zu vernichten. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sie von der Wahlleitung zugriffsgeschützt aufbewahrt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)